Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung

gem. § 3 VerbringensV

Abgeber: .....
Name Anschrift Bundesland [1])

Beförderer: .....
Name Anschrift Bundesland

Empfänger: .....
Name Anschrift Bundesland [1])

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

☐ Rindergülle ☐ Schweinegülle ☐ Sauengülle ☐ Mischgülle (Art) .....

☐ Hühnertrockenkot (HTK) ☐ Hähnchenmist ☐ Putenmist ☐ Sonstiges (Art) .....

☐ Gärreste mit ……..% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

☐ Pilzkultursubstrat mit ……..% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: in kg je m^3 bzw. t ☐ gem. Analyse ☐ nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N	NH_4-N	P_2O_5	K_2O

Abgabedatum: [2)] ..... Abgabemenge: .....
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung in kg:

Ges.-N	davon N aus tier. Herkunft	P_2O_5	K_2O

.....
Ort, Datum, Unterschriften Abgeber Beförderer Empfänger

---

[1]) Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

2) Besteht die Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von max. vier Wochen zusammengefasst werden.

Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringensverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.

Hinweis: Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.